

## Bestellung und Gestattung eines Glasfaseranschlusses

### I. HERSTELLUNG – Adresse des Glasfaseranschlusses

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

#### Angaben zum Besteller

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

Telefonnummer	Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Ich möchte bevorzugt über die oben angegebene E-Mail-Adresse kontaktiert werden.

#### Herstellung und Gestattung

Mit Unterzeichnung dieses Formblattes bestellen und gestatten Sie die Herstellung eines Glasfaseranschlusses auf Ihrer Liegenschaft. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit ist Voraussetzung für die Herstellung des Glasfaseranschlusses. Falls die Prüfung ergibt, dass aus Sicht der Gemeinde kein Anschluss vertretbar herstellbar ist, kommt die Bestellung nicht wirksam zustande, wobei hieraus beidseitig keinerlei Kostenansprüche entstehen.

**Dies umfasst weiters die unentgeltliche Einräumung eines Leitungsrechts gemäß § 52 Abs. 1 TKG 2021 sowie sämtlicher Nutzungs- und Mitbenützungsrechte nach §§ 57 und 58 TKG 2021 zu Gunsten der Gemeinde und von dieser benannter Dritten. Von der Gestattung des Leitungsrechts ist jedenfalls auch die Wartung der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VII genannten Bedingungen umfasst.**

## II. II.Kosten

### **Errichtung eines Neuanschlusses inklusive Grabungsarbeiten**

Die Gemeinde unternimmt nach Zustimmung des Eigentümers die Durchführung der Grabung sowie die Verlegung eines Leerrohres vom Abzweigpunkt an der Straße bis zur Hausaußenwand bzw. in einen Lichtschacht Ihres Gebäudes (maximale unbefestigte [zB. Wiese,...] Grabungslänge: 30m). Die Einführung in das Haus und die weitere interne Verteilung liegen in der Hand des Liegenschaftseigentümers. Weiters wird nach Bekanntgabe der Fertigstellung dieser Vorarbeiten das Einblasen und Spleißen des Glasfaserkabels, sowie die Messung der Glasfaser durch die Gemeinde veranlasst.

**Kosten:** € 1.000,00 inkl. Mwst.

### **Herstellen eines Neuanschlusses bei vorhandenem (LWL-)Leerrohr**

Der Liegenschaftseigentümer führt die Verlegung des seitens der Gemeinde bereitgestellten Leerrohres von der Grundstücksgrenze bis zum zentralen Verteilerraum oder der gewünschten Wohnungseinheit selbst durch. Der Anschluss an das Gemeindefeld und das Einblasen der LWL werden nach Bekanntgabe der Fertigstellung dieser Vorarbeiten durch die Gemeinde vorgenommen.

**Kosten:** € 300,00 inkl. Mwst.

### **sonstige Herstellung**

zB. Herstellung Grabungslänge > 30m unbefestigt; Herstellung bei befestigter Oberfläche (Asphalt, gepflastert, ...); Herstellung nach Zusatzvereinbarung Leitungsrecht, Anschlüsse in Mehrparteienhäuser mit bereits vorbereiteten Glasfaseranschlüssen der Einheiten; ...

**Kosten:** laut Angebot ...

**Ich akzeptiere die angegebenen Bedingungen zur Herstellung des Glasfaseranschlusses und gebe hiermit eine verbindliche sowie zahlungspflichtige Bestellung ab und bestätige, über alle dafür erforderlichen Rechte zu verfügen.**

### **NUTZUNG UND WEITERGABE VON DATEN**

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten von der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und für diese Zwecke, falls erforderlich, an Dritte (z.B. ausführende Unternehmen) übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

---

Ort und Datum,  
Unterschrift Liegenschaftseigentümer

---

Bestätigung Gemeinde Kirchberg in Tirol

### III. Herstellung – Vorbereitung und Umsetzung

Die Gemeinde unternimmt gegenüber dem Besteller mit dessen Zustimmung die Durchführung der Grabung sowie die Verlegung eines Leerrohres vom Abzweigpunkt aus dem Gemeindefeld bis zum seitens des Bestellers benannten Lichtschachtes bzw. der Kelleraußenwand.

Weiters wird das Einblasen der LWL durch die Gemeinde vorgenommen. Dieses wird grundsätzlich bis zum seitens des Bestellers vorbereiteten Übergabepunktes durchgeführt. Bei Vorliegen einer ausreichenden gebäudeinternen Bestandsverrohrung kann das Einblasen der LWL bis zum Endpunkt dieser vorgenommen werden.

Seitens des Bestellers wird der Gemeinde mit Unterfertigung dieser Bestellung die Zustimmung zu allen hierfür erforderlichen Grabungs- und Baumaßnahmen am Grundstück, in- und außerhalb des Gebäudes erteilt.

#### ODER:

Der Besteller unternimmt die Verlegung des seitens der Gemeinde bereitgestellten Leerrohres („Startpaket“) von der Grundstücksgrenze bis zum seitens des Kunden benannten Übergabepunktes selbst nach Vorgabe des dieses Formular ergänzenden Leitfadens („Vorarbeiten“). Der Anschluss an das Gemeindefeld und das Einblasen der LWL werden nach Bekanntgabe der Fertigstellung obiger Vorarbeiten nachfolgend durch die Gemeinde vorgenommen.

### IV. Eigentum

Das zur Verfügung gestellte und/oder verbaute Material verbleibt zur Gänze im Eigentum der Gemeinde – ein eigenständiges Nutzungsrecht des Bestellers hieran entsteht ebenso wenig wie der Besteller – vorbehaltlich gesetzlicher Rechte – ein solches hinkünftig geltend machen wird. Der Anschluss wird dem Besteller von der Gemeinde nur für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung oder direkte oder indirekte Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Zudem erfordert jede bauliche oder sonstige Änderung an den Anlagen der Gemeinde jeweils deren gesonderter Zustimmung.

### V. Anschlussentgelt

Das pauschale Anschlussentgelt beinhaltet das Einbringen der LWL-Kabel und den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der kundenseitigen Vorarbeiten im Rahmen von koordinierten Terminen.

Im Rahmen dieses pauschalen Anschlussentgeltes besteht kein Anspruch auf die für den Besteller wirtschaftlich günstigste Ausführung bei

- Trassenführung am Grundstück und
- Übergabestelle.

Vielmehr richten sich diese mangels abweichender Vereinbarung nach der für die Gemeinde wirtschaftlich günstigsten Möglichkeit der Realisierung.

Sind zur Herstellung oder Zuführung aus Sicht der Gemeinde vom Standardangebot abweichende Verlegungs- und Montageaufwendungen notwendig, wird hierzu seitens der Gemeinde ein gesondertes Angebot hinsichtlich des zusätzlich zu entrichtenden Baukostenanteils an den Besteller übermittelt. Sollte dieses vom Besteller nicht angenommen werden, gilt dies als Rücktritt seitens des Bestellers von der gesamten Bestellung, wobei diesfalls weder der Gemeinde noch dem Kunden wechselseitig ein Anspruch auf bis dahin aufgelaufene Kosten entstehen.

Sollen nach den Wünschen des Bestellers die Trassenführung, der Einführungspunkt oder die Übergabestelle geändert werden, erfolgt dies nur im Rahmen einer ergänzenden Angebotslegung durch die Gemeinde und einer gesonderten Beauftragung durch den Besteller.

Eine Inhouse-Verkabelung (wohnungsintern) wird nicht von der Gemeinde angeboten. Fragen Sie dazu Ihren Elektriker oder Netzwerktechniker.

### VI. Nutzung und Weitergabe von Daten

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten von der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und für diese Zwecke, falls erforderlich, an Dritte (z.B. ausführende Unternehmen) übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

### VII. Behebung von Störungen an der Glasfaserinfrastruktur

Störungen und Reparaturen an der passiven Infrastruktur der Gemeinde, welche bis zum Gebäudeeinführungspunkt auf der Liegenschaft führt, können ausschließlich durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte nach vorangegangener Meldung durch Liegenschaftseigentümer oder -verwalter behoben werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Wird die Gemeinde bzw. der von ihrer beauftragten Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen, hat der Liegenschaftseigentümer oder -verwalter diesem den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Wird festgestellt, dass die Störung nicht in der Sphäre der Gemeindefelder gelegen ist oder die Störung vom Besteller/Kunden zu vertreten ist, hat der Besteller der Gemeinde hierfür den gebührenden Ersatz zu leisten.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Gemeinde dem Besteller gegenüber außerhalb der ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage keinerlei Haftung oder Gewähr für eine Verfügbarkeit der Anlagen oder eine Störungsbehebung übernimmt.